



# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

25. Februar 2002

NR. 320

---

## **Lommiswil: Landwirtschaftlicher Gestaltungsplan "Schädelz matt" mit Sonderbauvorschriften und Umweltverträglichkeitsbericht / Genehmigung**

---

### **1. Feststellungen**

Die Einwohnergemeinde Lommiswil unterbreitet dem Regierungsrat den landwirtschaftlichen Gestaltungsplan "Schädelz matt" mit Sonderbauvorschriften und Umweltverträglichkeitsbericht zur Genehmigung.

### **2. Erwägungen**

Der vorliegende landwirtschaftliche Gestaltungsplan "Schädelz matt" bezweckt - in Verbindung mit der Umweltverträglichkeitsprüfung - die Erweiterung der vorhandenen Bauten und Anlagen für die innere Aufstockung durch bodenunabhängige Tierhaltung (Art. 16a RPG, Art. 36 RPV, Art. 46 PBG) beim Hof "Schädelz matt".

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 14. Dezember 2001 bis zum 12. Januar 2002. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte den Plan unter dem Vorbehalt von Einsprachen am 13. Dezember 2001.

Formell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.  
Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

Nach Art. 9 Abs. 1 Umweltschutzgesetz (USG) muss eine Behörde, bevor sie über die Planung, Errichtung oder Änderung einer Anlage entscheidet, welche die Umwelt erheblich belasten kann, deren Umweltverträglichkeit prüfen.

Das Amt für Umwelt beurteilte in seiner Stellungnahme vom 26. November 2001 den Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) und machte Anträge an die Baukommission. Es stellt fest, dass das Vorhaben in Übereinstimmung mit der geltenden Umweltschutzgesetzgebung realisiert werden kann.

### **3. Beschluss**

- 3.1. Der landwirtschaftliche Gestaltungsplan "Schädelz matt" der Einwohnergemeinde Lommiswil wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- 3.2. Die Aufwendungen für die Vorprüfung und die Genehmigung sowie die Projektbegleitung und die Bedeutung des Projekts rechtfertigen eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'000.--. Hinzu kommen die Aufwendungen für die Beurteilungen im Rahmen der UVP von Fr. 1'625.--, sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 2'648.--. Der Betrag wird im Kontokorrent Nr. 111.210 belastet.

3.3. Der Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Einwohnergemeinde Lommiswil hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise dem interessierten Grundeigentümer zu überbinden.

Staatsschreiber

*Dr. K. P. P. P.*

**Kostenrechnung Gemeinde Lommiswil:**

Genehmigungsgebühr	Fr.	1'000.--	(Kto. 6010.431.01)
Beurteilung UVP	Fr.	1'625.--	(Kto. 6040.431.00/112/220)
Publikationskosten	Fr.	23.--	(Kto. 5820.435.07)
Total	Fr.	2'648.--	
		=====	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111.210

Bau- und Justizdepartement (2) Bi/He

[ Amt für Raumplanung (3), mit Akten und je 1 gen. Plan mit UVB und Prüfungsbericht (später)  
[H:\Daten\Projekte\2001\012np01375\RRB\_Schädelzmatt.doc]

Amt für Umwelt, mit 1 gen. Plan (später)

Amt für Verkehr und Tiefbau

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4501 Solothurn

Amt für Finanzen/Debitorenbuchhaltung

Kantonale Finanzkontrolle

Gemeindepräsidium der EG, 4514 Lommiswil, mit 1 gen. Plan mit UVB und Prüfungsbericht (später),  
(Belastung im Kontokorrent)

Baukommission der EG, 4514 Lommiswil, mit 1 gen. Plan mit UVB und Prüfungsbericht (später)

Christian Hofer, Sportplatzweg 6, 4514 Lommiswil, mit 1 gen. Plan mit UVB und Prüfungsbericht (später)

Bauernsekretariat Solothurn, Postfach 63, 4504 Solothurn, mit 1 gen. Plan mit UVB und Prüfungsbericht (später)

Staatskanzlei, (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Lommiswil: Genehmigung landwirtschaftlicher Gestaltungsplan "Schädelzmatt" mit Sonderbauvorschriften und Umweltverträglichkeitsbericht:

Der Beschluss des Regierungsrates und das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung werden in der Zeit vom 1. März bis zum 10. März 2002 beim Bau- und Justizdepartement, Rötihof, Zimmer Nr. 116, 4509 Solothurn zur Einsichtnahme aufgelegt (Art. 20 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung/UVPV).

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb von 10 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.)